

# Feuerschutzverordnung

Erläuterungen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom ●●

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Systematik des bisherigen Verordnungsrechts	1
1.2	Systematik des neuen Gesetzes	2
1.3	Systematik des neuen Verordnungsrechts	2
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zur Feuerschutzverordnung</b>	<b>3</b>
2.1	Erläuterungen zu Kapitel I Organisation	3
2.2	Erläuterungen zu Kapitel II Brandschutz	3
2.3	Erläuterungen zu Kapitel III Schadenbekämpfung	4
2.4	Erläuterungen zu Kapitel IV Beitragswesen	8
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zur Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz</b>	<b>8</b>
3.1	Erläuterungen zu Kapitel II Brandschutz (inkl. Anhänge)	8
3.2	Erläuterungen zu Kapitel III über die Schadenbekämpfung (inkl. Anhänge)	10

## 1 Einleitung

Am 27. November 2019 erliess der Kantonsrat das neue Feuerschutzgesetz (sGS 871.1; abgekürzt FSG)<sup>1</sup>. Es wurde am 28. Januar 2020 rechtsgültig und wird ab 1. Januar 2021 angewendet. Aufgrund des totalrevidierten FSG gilt es, die bisherigen Verordnungen anzupassen. Dabei handelt es sich um die folgenden Verordnungen:

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11);
- Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger (sGS 871.12);
- Verordnung über die Blitzschutzkontrolle (sGS 871.13);
- Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt (sGS 871.15);
- Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16);
- Gebührentarif für den Feuerschutz (sGS 871.3);
- Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3);
- Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41).

### 1.1 Systematik des bisherigen Verordnungsrechts

Die acht Verordnungen zum bisherigen Feuerschutzgesetz sind in ihrer Systematik schwerfällig und unübersichtlich gestaltet. Die verschiedenen Erlasse enthalten in je unterschiedlichem Detaillierungsgrad Bestimmungen zu Themen wie Organisation, Verfahren, Beiträge (Subventionen) oder Gebühren (Tarife). Insbesondere die Gebührenregelung ist auf verschiedene Erlasse verteilt

<sup>1</sup> Referendumsvorlage: [www.publikationen.sg.ch](http://www.publikationen.sg.ch) → 00.011.565.

und damit unübersichtlich ausgestaltet. Auch die Regelung des Beitragswesens, das sich auf das dreifache Schutzsystem von Prävention, Intervention und Versicherung stützt, findet seine Verankerung in mehr als nur einem Erlass.

## 1.2 Systematik des neuen Gesetzes

Das neue FSG ist systematisch klar und einfach aufgebaut. Es gliedert sich in die Kapitel:

- I. Gegenstand und Organisation,
- III. Brandschutz,
- III. Schadenbekämpfung,
- IV. Finanzielles,
- V. Strafen und Disziplarmassnahmen sowie
- VI. Schlussbestimmungen.

Es beschränkt sich im Sinne einer schlanken Gesetzgebung auf die wesentlichen, grundlegenden rechtlichen Vorgaben. Im Verordnungsrecht sollen diese gemäss den in der Botschaft der Regierung vom 13. März 2018 und in der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 4. Juni 2019 (KR 22.18.09) enthaltenen Ausführungen konkretisiert werden.

## 1.3 Systematik des neuen Verordnungsrechts

Mit dem neuen Verordnungsrecht soll der Grundgedanke des Gesetzgebers – klare, einheitliche sowie zeitgemässe Vorschriften zu schaffen – weiterverfolgt werden. Ziel ist es, ein möglichst praxistaugliches Normengeflecht zu etablieren, dem eine verständliche und übersichtliche Systematik zugrunde liegt.

Die Ausführungsbestimmungen der Feuerschutzgesetzgebung werden künftig nur noch in zwei grundlegenden Verordnungen statuiert sein:

- Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV);
- Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz (sGS 871.12; abgekürzt VGTF).

Weitere Konkretisierungen erfolgen in Richtlinien, Weisungen, Normalien etc. sowie im Geschäftsreglement der Gebäudeversicherung.

Die FSV ersetzt:

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11);
- Verordnung über die Blitzschutzkontrolle (sGS 871.13);
- Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3);
- Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41), Anhang 7, SJD B.05.01&02.

Die VGTF ersetzt:

- Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger (sGS 871.12);
- Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt (sGS 871.15);
- Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16);
- Gebührentarif für den Feuerschutz (sGS 871.3).

Die FSV gliedert sich – in Anlehnung ans Gesetz – in die Kapitel:

- I. Organisation,
- II. Brandschutz,
- III. Schadenbekämpfung,
- IV. Beitragswesen,

V. Feuerschutzabgabe sowie  
VI. Schlussbestimmungen.

In Kapitel IV. wird das Beitragswesen zuerst in allgemeiner Weise und dann für die drei Bereiche baulich-technischer Brandschutz, Feuerwehr und Löschwasserversorgung abgehandelt. Auch das Verfahren im Beitragswesen wird für alle drei Bereiche einheitlich geregelt.

Die VGTF regelt in übersichtlicher Weise sämtliche im Feuerschutz anfallenden Gebühren. Auch hier wird eine einfache Systematik gewählt:

I. Allgemeine Bestimmungen,  
II. Brandschutz,  
III. Schadenbekämpfung sowie  
Anhänge 1 und 2.

## **2 Erläuterungen zur Feuerschutzverordnung**

### **2.1 Erläuterungen zu Kapitel I Organisation**

*Art. 1:* Mit dem neuen FSG erhalten die Gemeinden grosse Organisationsautonomie. Damit die Gebäudeversicherung ihre Aufgaben ordentlich erfüllen kann, muss sie aber die zuständigen Personen in den Gemeinden kennen.

*Art. 2:* Brandschutzbeauftragte der Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Feuerschutzgesetzgebung bereits tätig sind, aber nicht über den Abschluss als Brandschutzfachfrau oder -fachmann mit eidg. Fachausweis verfügen, gelten als gleichwertig qualifiziert im Sinne dieses Artikels.

*Art. 3:* Die periodische Überprüfung erfolgt durch Mitarbeitende der Gebäudeversicherung oder durch vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung ernannte Feuerwehrinspektorinnen oder -inspektoren.

*Art. 4:* Um die notwendige Flexibilität und Einfachheit in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zu haben, soll die Gebäudeversicherung externe und primär nebenamtliche Mitarbeitende privatrechtlich anstellen oder Aufträge an Dritte erteilen können. Dies betrifft Brandschutzkontrollen, die Ausbildung im Feuerwehrwesen (Feuerwehrinstruktorinnen und -instruktoren) und Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren für die Überprüfung der Feuerwehren und die Leitung von Grosseinsätzen.

### **2.2 Erläuterungen zu Kapitel II Brandschutz**

*Art. 5 Abs. 2:* Gebäude resp. Gebäudenutzungen, die gemäss Art. 11 Abs. 1 FSG einer Betriebsbewilligung bedürfen, fallen in die Zuständigkeit der Gebäudeversicherung. Für die Ausstellung der Betriebsbewilligungen werden keine Gebühren erhoben.

In *Art. 5 Abs. 3* ist das Angebot von kostenlosen Vorbesprechungen mit den zuständigen Behörden (Gemeinde oder Gebäudeversicherung) vorgesehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Baubehörden einen Vorbescheid gemäss Art. 145 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) zu beantragen.

*Art. 6:* Die in der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 4. Juni 2019 erwähnten Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit werden hier aufgeführt. Der betroffene Brandschutzbereich nach Abs. 3 umfasst die von der Umnutzung oder von den Umbauten betroffenen Räume sowie die dazugehörigen Flucht- und Rettungswege.

Wird die bestehende Brandlast um mindestens 500 MJ/m<sup>2</sup> erhöht, ist von einer massgeblichen Erhöhung gemäss Abs. 4 auszugehen.

*Art. 7:* Unter einer stichprobenartigen Kontrolle gemäss Abs. 1 Bst. a ist die punktuelle Überprüfung von verfügbaren Brandschutzmassnahmen zu verstehen.

Gemäss den VKF-Brandschutzvorschriften muss jedes Bauvorhaben durch eine/n Qualitätssicherungsverantwortliche/n Brandschutz begleitet werden. Der oder die Qualitätssicherungsverantwortliche hat nach Bauvollendung der Bauherrschaft die ordnungsgemässe Umsetzung aller durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mittels einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Übereinstimmungserklärung stellt die Selbstdeklaration nach Abs. 1 Bst. b dar.

Unter verfügbaren technischen Brandschutzeinrichtungen gemäss Abs. 3 sind insbesondere Sprinkler-, Brandmelde-, Rauchdruck- sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (ohne Treppenhausentrauchungen) zu verstehen. Spezielle Brandrisiken stellen z.B. Tankstellen, Gefahrenstofflager oder explosionsgefährdete Räume dar.

*Art. 8* konkretisiert die Intervalle sowie den Umfang der periodischen Kontrollen nach Art. 13 FSG.

*Art. 9:* Neu wird das eidg. Meisterdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung gefordert. Nur eine fachliche sowie auch betriebswirtschaftlich fundierte Ausbildung kann die geforderte Qualität der Arbeit, den Umgang mit den Kunden sowie die notwendige Kenntnis für eine korrekte Geschäftsführung gewährleisten. In den letzten zehn Jahren wurden im Kanton St.Gallen bereits nur Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit einem eidg. Meisterdiplom gewählt. Neu werden diese nicht mehr gewählt, sondern durch die Gemeinde bestimmt. Der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband ist an der Erarbeitung einer Gleichwertigkeitsempfehlung ausländischer Abschlüsse gegenüber dem eidg. Meisterdiplom.

*Art. 12:* Eine unmittelbare Gefährdung von Personen oder Bauten ist dann gegeben, wenn davon ausgegangen werden muss, dass durch den vorliegenden Mangel jederzeit ein Personen- oder Sachschaden eintreten kann, z.B. durch eine undichte oder defekte Abgasanlage, unzulässige Einbauten am Kaminschacht, ungenügende oder nicht vorhandene Verbrennungszulufführung.

Der Eigentümerschaft gemäss Abs. 2 gemeldete und auf dem Arbeitsrapport festgehaltene Mängel, die nicht behoben werden, sind der politischen Gemeinde durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger erst zu melden, wenn sich daraus eine unmittelbare Gefährdung für Personen oder Sachwerte ergibt. Die Mängel bleiben bis zur Behebung auf den Arbeitsrapporten aufgeführt.

## 2.3 Erläuterungen zu Kapitel III Schadenbekämpfung

*Art. 13* dient der Vereinheitlichung der Dienstgrade innerhalb des Kantons und mit anderen Kantonen. Dazu wird nur der Grad einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten vorgegeben.

Die Dienstgrade unterhalb einer Kommandantin oder eines Kommandanten können die Gemeinden selber festlegen. Dienstgrade höher als Major werden folgenden Funktionen zugeordnet:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Oberst:         | kantonale/r Feuerwehrenspektorin oder -inspektor mit mindestens einer Berufsfeuerwehr im Kanton;   |
| Oberstleutnant: | kantonale/r Feuerwehrenspektorin oder -inspektor ohne eine Berufsfeuerwehr im Kanton;<br>Stv. Feuerwehrenspektorin oder -inspektor;<br>Kommandantinnen und Kommandanten einer Berufsfeuerwehr; |

## Kommandantinnen und Kommandanten von kantonalen A / B / C Stützpunkten.

*Art. 14:* Der Gemeinderat ist für die Organisation und Bereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Verschiedene Gemeinden haben die Aufgabe der Feuerwehr zusammengelegt und beispielsweise an einen Sicherheitsverbund übertragen. In diesen Gemeinden übernimmt ein vom Gemeinderat ermächtigtes Organ, z.B. der Verwaltungsrat des Sicherheitsverbunds, die Verantwortung für Organisation und Bereitschaft.

*Art. 15:* Die genaue Aufstellung der Pikettorganisation wird in der Verordnung nicht mehr abgebildet. Die Einsatzbereitschaft muss jedoch ununterbrochen sichergestellt sein.

*Art. 16:* Als besondere Risiken gemäss Abs. 1, Satz 1 gelten beispielsweise abgelegene Objekte mit einer schlechten Löschwasserversorgung, Gebäude mit grosser Personenbelegung oder andere besondere Objekte. Die Einsatzpläne gemäss Abs. 1 sind aktuell zu halten und im Zeitraum von ca. vier Jahren zu überprüfen. Es ist der zuständigen Feuerwehr überlassen, auch für Objekte, welche die Kriterien nicht erfüllen, Einsatzpläne zu erstellen.

Zwecks Nachvollziehbarkeit sollen die Gemeinden die Gebietsabtretung nach Abs. 2 inklusive der Kompetenzen, die zur korrekten Erledigung des Auftrages notwendig sind, schriftlich vereinbaren (Abs. 3).

*Art. 17:* Zu den geltenden Anforderungen und Normen für Schutzausrüstungen zählen die EN-Normen, die Vorgaben der SUVA sowie das Handbuch Materialdienst der Feuerwehr Koordination Schweiz. Die Sicherheitshinweise der Hersteller sind in jedem Fall zu beachten.

*Art. 18:* Das Einsatzgebiet gemäss Abs. 1 ist nicht in jedem Fall deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet. So sind zum Beispiel Feuerwehren, welche die Zusatzaufgabe der Unfallrettung erfüllen, in mehreren Gemeindegebieten tätig. Hier erfolgt die Alarmierung deshalb auch direkt an die Feuerwehr mit Zusatzaufgaben.

Die Einsatzleitung gemäss Abs. 2 obliegt in der Regel der lokalen Gemeindefeuerwehr. Bei einem Ereignis mit chemischen Stoffen führt eine Offizierin oder ein Offizier des Chemiewehrstützpunktes die Chemiewehr als Fachbereich. Je nach Ereignisgrösse kann es sinnvoll sein, wenn der Gesamteinsatz zum Beispiel durch eine Polizei-offizierin oder einen -offizier geführt wird. Die Übertragung der Gesamteinsatzleitung<sup>2</sup> ist daher möglich und erfolgt gemäss den Vorgaben in Abs. 3. Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr bleibt als Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter<sup>3</sup> in der Gesamteinsatzleitung.

*Art. 20:* Die Feuerwehr ist für die vollständige Löschung des Feuers verantwortlich. Es sind durch die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen, damit kein neues Feuer entstehen kann, respektive dieses umgehend durch sie gelöscht werden kann.

Im Weiteren gehört es zur Aufgabe der Feuerwehr:

- eine allfällige Einsturzgefahr wenn möglich zu beseitigen, jedoch mindestens entsprechende Absperrmassnahmen zu treffen;
- wenn zur Löschung des Feuers notwendig, Fahrhabe (Mobilier, Lagergut, Heustöcke, etc.) aus dem Schadenobjekt auszuräumen. Die weitere Beseitigung und Entsorgung dieser Fahrhabe ist Sache des Eigentümers bzw. seiner Privatversicherung;

<sup>2</sup> Eine Gesamteinsatzleitung wird in der Regel gebildet, wenn mehrere Blaulichtorganisationen am selben Ereignis im Einsatz sind.

<sup>3</sup> Die Bereichsleitung (z.B. Bereich Feuerwehr) ist ein Teil der Gesamteinsatzleitung.

- allfällige zusätzliche Maschinen oder Geräte zur völligen Löschung des Feuers aufzubieten. Die diesbezüglichen Zusatzkosten gehen zu Lasten der Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet.

Dieser Artikel ist sinngemäss auch bei Naturgefahren anwendbar.

Das Einvernehmen mit den Organen der Ursachenermittlung gemäss Abs. 2 ist nur angezeigt, wenn diese in den Schadenfall involviert sind.

*Art. 21:* Der Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung kann weitere Räumungs- und Sicherungsarbeiten anordnen, beispielsweise zur Verhütung weiterer Gebäudeschäden. Auf Verlangen der Ursachenermittlung kann die Feuerwehr zur Unterstützung herangezogen werden. Allfällige Kosten können der Gebäudeversicherung in Rechnung gestellt werden

Ein Notdach oder eine Notabdeckung werden gemäss folgenden Grundsätzen erstellt:

Notdach: Bei grösserer bis gänzlicher Zerstörung eines Daches

- Entscheid: Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung;
- Ausführung: in der Regel Unternehmer/in;
- Rechnungsstellung direkt an die Eigentümerschaft/Versicherungsnehmer/in.

Notabdeckungen: Bei kleiner Beschädigung eines Daches

- Entscheid: Feuerwehrkommandant/in oder Schaden- oder Pikettdienst der Gebäudeversicherung;
- Ausführung: Feuerwehr oder Unternehmer/in;
- Rechnungsstellung direkt an die Eigentümerschaft/Versicherungsnehmer/in.

*Art. 22 Abs. 1* berechtigt die Feuerwehren, Massnahmen zur Abwehr einer Gefährdung zu treffen, falls nötig auch ohne Rücksprache mit der Eigentümerschaft. *Abs. 2* berechtigt die Feuerwehren, notwendige Strassensperren, Umleitungen oder allgemeine Absperrungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden einzurichten.

*Art. 23:* Im Einsatzrapport sind die einsatzrelevanten Daten zu erfassen. Dazu gehören insbesondere die Situation (Lage), wie sie sich bei Eintreffen der Feuerwehr präsentierte, die getroffenen Massnahmen und die eingesetzten Mittel.

*Art. 24:* Als Chemiewehrstützpunkt im Sinne von Abs. 1 Bst. a wird auch der Gewässerstützpunkt bezeichnet, der gemäss Weisung der Gebäudeversicherung zum Einsatz kommt.

Die in Abs. 3 aufgeführten Stützpunkte für Rettungsgeräte basieren auf dem Stützpunktkonzept für Rettungsgeräte vom 20. April 2020.

*Art. 25 bis 27:* Betrieb und Organisation der Stützpunkte basieren auf dem Stützpunktkonzept für Rettungsgeräte vom 20. April 2020.

*Art. 28:* Nach Abs. 1 entschuldigte Übungen werden nicht an die 80 Prozent der gemäss Abs. 2 zu erfüllenden Übungen angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall 80 Prozent der Übungen besucht werden müssen. Vor- oder nachgeholte Übungen werden angerechnet.

Wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr das Dienstjahr nicht erfüllt hat (Abs. 2), bedeutet dies nicht automatisch, dass sie oder er ersatzabgabepflichtig wird. Die Gemeinde oder die dafür zuständige Organisation legt fest, ab welchem Erfüllungsgrad der Übungsbesuche eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr zur Ersatzabgabe verpflichtet wird.

*Art. 29:* Zur Sicherstellung des Bestandes können als Notmassnahme Personen ab dem 18. Altersjahr, Personen, welche die Dienstpflicht erfüllt haben, oder Personen, welche das Dienstpflichtalter überschritten haben, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

*Art. 33:* Die Gebäudeversicherung führt kantonale Kurse für die neu eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr durch. Ausbildungen, die in einem anderen Kanton absolviert wurden, werden in Absprache mit der Gebäudeversicherung angerechnet. Ebenfalls kann die Ausbildung in einer Jugendfeuerwehr, die durch die Gebäudeversicherung anerkannt ist, angerechnet werden.

*Art. 34:* Offizierinnen und Offiziere sowie Unteroffizierinnen und Unteroffiziere nehmen an den jährlichen Weiterbildungskursen der Regionalverbände teil. Alle vier Jahre besuchen sie einen kantonalen Offiziers- resp. Unteroffiziersweiterbildungskurs. Im Jahr, in welchem ein kantonaler Weiterbildungskurs besucht wird, ist der Besuch am regionalen Kurs freiwillig.

Die obligatorischen, jährlichen Weiterbildungskurse für Kommandantinnen und Kommandanten sowie für Instruktorinnen und Instrukturen werden durch den Kanton durchgeführt.

*Art. 35:* Der Übungsplan ist der Gebäudeversicherung bis am 15. Januar des jeweiligen Jahres zuzustellen. Eine Bewilligung des Übungsplanes durch die Gebäudeversicherung erfolgt nicht. Die Gebäudeversicherung überprüft den Übungsplan im Rahmen der periodisch stattfindenden Inspektion.

*Art. 36:* Entschädigungen werden für die Kurse, an denen die Gebäudeversicherung Durchführungsorgan oder Auftraggeberin ist, ausgerichtet. Zudem entrichtet die Gebäudeversicherung auch Teilnehmerentschädigungen für Kurse, bei denen sie im Auftrag Dritter (durch Vereinbarung) die Aufsicht übernimmt. Zu diesen gehören zum Beispiel die Kurse für Leistungen zu Gunsten des ASTRA.

*Art. 37:* Für die duale Alarmierung wird aus folgenden Gründen ein Pager als eines von zwei Endgeräten verlangt: Erstens ist POC-SAG-Paging eine Broadcast-Technologie, wodurch die Möglichkeit einer Überlastung des Netzwerks praktisch ausgeschlossen ist. Zweitens führen die tiefen Frequenzen zu einer hohen Durchdringung im Innern von Gebäuden. Somit ist auch bei einer Überlastung des Handy-Netzes oder einer Störung im Festnetzbereich eine Alarmübermittlung gewährleistet. Zudem eignet sich ein Pagersystem für eine autarke Notalarmierung.

*Art. 38:* Bei Einsätzen, bei denen die lokale Gemeindefeuerwehr nicht zuständig war, wie beispielsweise bei Einsätzen von Rettungsgeräten zur Unterstützung der Sanität oder bei Strassenrettungseinsätzen, erfolgt die Verrechnung durch die Gemeinde oder zuständige Organisation, die für den Einsatz zuständig war.

*Art. 39:* Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung gemäss Abs. 2 teilt sich eine gemeinsame Infrastruktur. Eine zentrale (Lösch-)Wasserversorgung besteht aus Verteilnetz, Wassergewinnungsanlagen, Pumpwerken und Reservoirten.

Die Kriterien einer zonengerechten Erschliessung im Sinne von Abs. 2 werden in den Normalien Löschwasserversorgung festgelegt, die durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung erlassen werden.

## 2.4 Erläuterungen zu Kapitel IV Beitragswesen

*Art. 51 und 52:* Der Mehraufwand der Wasserversorger für die Bereitstellung von Löschwasser gegenüber einer reinen Trinkwasserversorgung wird auf durchschnittlich 30 Prozent geschätzt.<sup>4</sup> Dieser Mehraufwand soll nicht durch die Wasserkonsumentinnen und -konsumenten getragen werden, sondern durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer (15 Prozent Beitrag der Gebäudeversicherung) sowie einen Gemeindebeitrag "Personenschutz" (15 Prozent), der soweit möglich aus zweckgebundenen Mitteln (Feuerwehersatzabgabe) finanziert wird.

## 3 Erläuterungen zur Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz

### 3.1 Erläuterungen zu Kapitel II Brandschutz (inkl. Anhänge)

*Art. 4:* Die Richtzeiten beziehen sich auf einen durchschnittlichen Zeitaufwand für Kontrolle und Reinigung bei einem normalen Verschmutzungsgrad. In der Entschädigung nach Richtzeit wie aber auch nach effektivem Zeitaufwand sind folgende Arbeiten eingeschlossen:

- objektbezogene Reinigungskosten;
- Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- Kontrolle und Meldungen nach Art. 22 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020 sowie Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung vom.....

*Anhang 1:*

*Nr. 01 - 02:* Die bestehende Tarifstruktur mit einer Höchst- resp. Mindestgebühr, auf die sich auch der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) abstützt, bleibt bestehen, wird aber vereinfacht. Da Gemeinden vermehrt auch Grossüberbauungen brandschutztechnisch bewilligen, werden für Gemeinden dieselben Höchst- resp. Mindestansätzen wie für den Kanton festgelegt. Seitens des Kantons besteht weiterhin die Möglichkeit, für die Bewilligung, Kontrolle und Abnahme von Brandmelde- und Sprinkleranlagen zusätzliche Gebühren zu erheben.

Der seit Jahren durch die Städte und Gemeinden geforderten Anpassung der Höchstgebühr wurde Rechnung getragen. Neu liegt diese bei Fr. 4000.-, was auf kommunaler Ebene einer Erhöhung um Fr. 2500.- und auf kantonaler Ebene um Fr. 1000.- entspricht. Die Mindestgebühr wird für die Gemeinden von heute Fr. 50.- auf neu Fr. 100.- erhöht, was der bisherigen Mindestgebühr des Kantons entspricht.

Es ist nicht zu erwarten, dass auf kommunaler Ebene durch die Anpassung der Höchstgebühr flächendeckend höhere Gebühren erhoben werden. Mit dieser Erhöhung wurde vor allem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinden den in der Verordnung über die Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1; abgekürzt VGV) aufgeführten Art. 12 Abs. 1, der eine Verdoppelung des Höchstansatzes bei besonders schwierigen und umfangreichen Amtsgeschäften vorsieht, neu nur noch in absoluten Ausnahmefällen benutzen müssen.

Für die Festlegung der jeweiligen Gebühr gilt wie bis anhin Art. 11 VGV, welcher der Bemessung der angemessenen Gebühr den Wert und die Bedeutung der Amtshandlung, den Zeit- und Arbeitsaufwand sowie die erforderliche Sachkenntnis zu Grunde legt.

---

<sup>4</sup> SVGW (2009): Empfehlungen zur Finanzierung der Wasserversorgung (W1006), Zürich.



*Nr. 03:* Die Gebühr resp. die Kosten von Nachkontrollen infolge Nichtbeachtens von Vorschriften und Weisungen werden neu nach Aufwand verrechnet. Hierfür wurde ein maximaler Stundenansatz von Fr. 150. festgelegt. Die Höhe dieses Stundenansatzes lehnt sich an vergleichbare Tätigkeiten aus dem GebT an, der für Baukontrollen ebenfalls Fr. 150.- als Höchstansatz festlegt.

Die Aufwendungen für die in der Bewilligung verfügten Abnahmekontrollen sind in der Bewilligungsgebühr (Nr. 01) mit zu berücksichtigen.

*Nr. 04:* Die Gebühr für die ausserordentlichen Kontrollen gemäss Art. 14 FSG werden wie die Nachkontrollen (Nr. 03) nach Aufwand verrechnet. Eine Verrechnung der Kosten erfolgt ausschliesslich bei schuldhaftem Verhalten der Eigentümer- oder Nutzerschaft.

#### *Anhang 2:*

Die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten basiert auf dem "Richttarif für Kaminfegerarbeiten", der von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und dem schweizerischen Kaminfegerverband (SKMV) empfohlen wurde. Dieser Richttarif wurde im Jahr 2006 mit wenigen Änderungen in eine neue Ausgabe 2006 gefasst. Der darin enthaltene Entschädigungsansatz wurde mit der eidgenössischen Preisüberwachung abgestimmt. Der Kanton St. Gallen übernahm den Richttarif, Ausgabe 2006, auf den 30. Januar 2007 in sein Recht. Dies erfolgte im Gleichschritt mit weiteren Ostschweizer Kantonen, die ebenfalls ein Kaminfegermonopol kennen (AR, AI, GR, TG und GL).

2009 und 2013 wurden die Entschädigungsansätze sowie die Richtzeiten, basierend auf den jeweilig angepassten Richttarif, welcher wiederum durch den SKMV in Absprache mit der VKF erarbeitet und vom schweizerischen Preisüberwacher überprüft wurde, vom Kanton St. Gallen wie aber auch von den anderen Ostschweizer Kantonen mit einem Kaminfeger-Monopol, angepasst. Die letzte Anpassung des Richttarifs, bei welcher jedoch nur der Entschädigungsansatz (Minutentarif) angepasst wurde, datiert vom Januar 2017. Da zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass die Feuerschutzgesetzgebung sowie die dazugehörigen Verordnungen in absehbarer Zeit einer Totalrevision unterzogen würden, wurde in Rücksprache mit dem kantonalen Kaminfegerverband, der Antrag auf eine Anpassung des Entschädigungsansatzes bis zum Inkrafttreten der neuen Feuerschutzgesetzgebung aufgeschoben.

Die bestehende Tarifstruktur welche auf dem "Richttarif für Kaminfegerarbeiten" basiert, wurde beibehalten, aber vereinfacht. Oft anfallende Tätigkeiten, die heute nach Aufwand abgerechnet werden, wurden kostenneutral mit festen Richtzeiten versehen.

*Ziffer 1.1.3:* Die Nassreinigung von Öl- und Gasfeuerungen stellt heute den Stand der Technik dar, um Heizgeräte schonend und sauber reinigen zu können. Die Reinigung hat immer gemäss den Herstellerangaben zu erfolgen. Bei sehr vielen Geräten können und dürfen nur noch Nassreinigungen, teilweise sogar mit vorgeschriebenen Reinigungsmitteln, angewendet werden.

*Ziffer 12:* Der nun vorliegende Entschädigungshöchstansatz beinhaltet eine Kostensteigerung basierend auf dem publizierten Richttarif von 2017, welcher durch eine angepasste Kalkulationsgrundlage eine Erhöhung von 2.5% gegenüber dem heutigen Höchstansatz ausweist, sowie der seit 2017 aufgelaufene Teuerung, welche gemäss dem Bundesamt für Statistik (Landesindex der Konsumentenpreise) +1.8% beträgt. Somit ergibt sich eine Anpassung des Entschädigungshöchstansatzes von total 4.3%. Der Entschädigungssatz erhöht sich somit pro Minute von bisher Fr. 1.305 auf neu Fr. 1.36

## 3.2 Erläuterungen zu Kapitel III über die Schadenbekämpfung (inkl. Anhänge)

*Art. 11:* Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Fehlalarm verursacht, dem wird eine Grundgebühr und die Personalkosten in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Fehlalarm werden die Kosten bereits bei leichter Fahrlässigkeit verrechnet (Art. 41 Abs. 1 FSG). Somit besteht die Möglichkeit bei einer nicht bestimmungsgemässen Auslösung einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage die Kosten ab dem zweiten Fehlalarm zu verrechnen. Mit dieser Bestimmung soll nebst der Kostenverlegung ein Lerneffekt bei den Betreibern von Brandmelde- und Sprinkleranlagen erreicht werden, die Fehlalarme ausgelöst haben. Eine bestimmungsgemässe Auslösung einer Brandmeldeanlage wird nicht als Fehlalarm gewertet.

*Art. 13:* Die durch die Gebäudeversicherung an die Gemeinde oder die zuständige Organisation ausbezahlte Kursentschädigung stellt einen Anteil an den Verdienstausschlag des Angehörigen der Feuerwehr dar, den die politischen Gemeinden oder die zuständige Organisation gestützt auf Art. 36 Abs. 2 FSV zu entschädigen haben.

### *Anhang 1:*

Da Feuerwehren in der Regel nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, ist in den Kosten für Einsatzmittel und Ausrüstung keine Mehrwertsteuer enthalten.

*Nr. 05.01 – 02:* Der Stundenansatz der Angehörigen der Feuerwehr im Einsatz wird von Fr. 60.- auf 80.- erhöht. Dieser Ansatz lässt sich nun mit einem Stundenansatz einer Fachmitarbeiterin oder Fachmitarbeiters vergleichen. Aufgrund der höheren Fachausbildung kann gemäss Nr. 05.02 für Angehörige der Feuerwehr mit eidg. Fachausweis Berufsfeuerwehrfrau/-mann ein Zuschlag von Fr. 30.- pro Stunde verrechnet werden.

*Nr. 06:* In der Grundgebühr bei den Fahrzeugen sind die Kosten für Fahrkilometer, Unterhalt, Reparaturen, Garagierung usw. enthalten. Hingegen sind die Einsatzkosten für die erste und weitere Stunden nicht enthalten.

*Nr. 06.02:* Einsätze und Dienstleistungen von Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeugen müssen in jedem Fall der Verursacherin oder dem Verursacher oder der Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, verrechnet werden. Diese Verrechnungspraxis gilt auch innerhalb der eigenen Gemeinde oder des Einsatzgebietes.

*Nr. 06.02.03:* Der Ansatz von Fr. 100.- ist bewusst tief gewählt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Gemeinden ohne Autodrehleiter oder Hubrettungsfahrzeug diese nur aufbieten, wenn ein effektives Ereignis vorliegt.